



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Länderreport 26

Guinea

Weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und häusliche Gewalt

Stand: 06/2020

Asyl und Flüchtlingsschutz

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und/oder eine Einspeicherung und Verarbeitung, auch auszugsweise, in elektronischen Systemen ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules/all rights reserved. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). Especially reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading in electronic retrieval systems – is allowed only upon prior approval by the Bundesamt provided the source is acknowledged.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EASO COI Report Methodology (2012), den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (2008) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2013) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen erstellt. Wurden Informationen im Rahmen sogenannter Fact-Finding-Missions in den Herkunftsländern gewonnen, erfolgte dies unter Berücksichtigung der gemeinsamen EU-Leitlinien für (gemeinsame) Fact-Finding-Missions (2010). Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EASO COI Report Methodology“ (2012), the „Common EU guidelines for processing factual COI“ (2012) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2013). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information. Information from so-called fact-finding missions in countries of origin is provided in accordance with EU directives for (common) fact-finding missions (2010). All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Abstrakt

In Guinea werden fundamentale Menschenrechte von Frauen und Mädchen, wie die körperliche Unversehrtheit, alltäglich verletzt. Der vorliegende Bericht beschäftigt sich insbesondere mit drei Problemfeldern, in denen diese Verletzungen besonders deutlich werden: Weibliche Genitalverstümmelung, Zwangs- und Kinderheirat sowie häusliche und sexuelle Gewalt.

Abstract

In Guinea, women's and girls' fundamental human rights such as physical integrity are violated on a daily basis. This report examines three areas of concern where said violations are particularly evident: Female genital mutilation, forced and child marriage and domestic and sexual violence

Inhaltsverzeichnis

2. Weibliche Genitalverstümmelung.....	1
2.1 Vorbemerkung.....	1
2.2 Verbreitung.....	2
2.3 Formen von FGM und Alter bei Durchführung des Eingriffs	2
2.4 Medikalisierung	3
2.5 Gesetzliche Regelungen.....	4
2.6 Strafverfolgung	5
2.7 Die Entscheidung, ob FGM durchgeführt wird	6
2.8 Gesellschaftliche Einstellung	6
2.9 Bemühungen von Staat und Zivilgesellschaft, FGM zu stoppen	7
3 Zwangsverheiratung.....	8
3.2 Gesetzliche Regelungen.....	8
3.3. Verbreitung.....	8
3.4. Möglichkeiten, sich der Zwangsverheiratung zu entziehen.....	9
3.5. Folgen für die Frauen bei Weigerung	10
4. Häusliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen	11
4.1 Vorbemerkung.....	11
4.2 Gesetzliche Regelungen.....	11
4.3 Strafverfolgung	12
4.4 Gesellschaftliche Bemühungen, die Gewalt zu stoppen.....	13

1. Einleitung

Die guineische Verfassung gewährleistet in Artikel 8 die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau. Dieser rechtlichen Gleichstellung stehen anhaltende diskriminierende Praktiken und erhebliche kulturelle und gesellschaftliche Widerstände gegenüber.¹ Dies betrifft insbesondere die Rechte von Frauen und Mädchen. Problematisch sind die verbreitete Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, insbesondere von Minderjährigen und die Gewaltanwendungen gegen Frauen und Mädchen. Frauen sind sowohl im formalen als auch im traditionellen Justizsystem mit gesellschaftlicher Diskriminierung und Nachteilen konfrontiert² und sie scheinen in Entscheidungsprozessen oft marginalisiert zu sein. Eine faktische Benachteiligung der Frauen ergibt sich aus der mangelnden Ausbildung und einer auf die Rolle der Hausfrau beschränkten Erziehung, wobei rechtlich gesehen der Ehemann der Haushaltsvorstand ist (Artikel 324 Code Civile). Nur etwa 56 Prozent der Mädchen besuchen die Grundschule und dieses auch nur für durchschnittlich 2 Jahre. Lediglich 11 Prozent der Mädchen erhalten eine Sekundarschulbildung³ Es gibt zudem kulturelle Beschränkungen für die politische Beteiligung von Frauen, was durch die niedrige Quote von Frauen in einflussreichen politischen oder Regierungspositionen belegt wird.⁴ Die rechtliche Gleichstellung der Frau wird durch die laufende Novellierung des Zivilgesetzbuches (Code Civil) dahingehend verbessert, dass die bisher bestehenden gravierenden Benachteiligungen im Erbrecht und in der elterlichen Sorge beendet werden. Dieses neue Zivilgesetzbuch wurde im Mai 2019 vom Parlament verabschiedet und ist (Stand Mai2020) noch nicht in Kraft getreten.

2. Weibliche Genitalverstümmelung

2.1 Vorbemerkung

Nach UN-Angaben wurden weltweit schätzungsweise 200 Millionen Mädchen beschnitten, Tausende sterben dabei. Jene, die den Eingriff überstehen, tragen häufig lebenslange physische und psychische Schäden davon. Die Praxis von FGM (Female Genital Mutilation) ist eine extreme Art von Gewalt und Diskriminierung von Mädchen und Frauen. Sie verletzt das Recht auf Gesundheit und das Menschenrecht, nicht grausam, unmenschlich und erniedrigend behandelt zu werden, sowie das Recht auf Leben. Mädchen, die FGM erlitten haben, sind auch einem erhöhten Risiko ausgesetzt, als Kinder verheiratet zu werden und die Schule abzubrechen. 22 der 31 von FGM betroffenen Länder, für die Daten vorliegen, gehören zu den am wenigsten entwickelten Ländern der Welt.⁵ In dem hier herangezogenen Bericht wurden Zahlen aus der Bevölkerungsumfrage 2018 (EDS V: Enquête Démographique et de Santé V) verwendet. Die Zahlen zur weiblichen Genitalverstümmelung der EDS V basieren auf den eigenen Aussagen der teilnehmenden Frauen. Diese Frauen werden auch über die Beschneidung ihrer Töchter befragt. Die Aussagen werden von guineischen Forschern mündlich gesammelt. Laut vertraulichen Quellen besteht eine gute Chance, dass die Befragten unter diesen Umständen eine gesellschaftlich wünschenswerte Antwort geben. In Guinea gab es keine medizinischen Untersuchungen für FGM.

¹ Auswärtiges Amt (28.08.2019): Guinea – Innenpolitik, Abruf am 29.05.20

² Freedom House: Freedom in the World 2020 - Guinea, 4. März 2020, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2025917.html>; Abruf am 29.05.20

³ U.S. Department of State (11.03.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Guinea, Abruf am 29.05.20

⁴ U.S. Department of State (11.03.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Guinea, Abruf am 29.05.20

⁵ UNICEF – UN Children's Fund: Guinea; Statistical Profile on Female Genital Mutilation, Januar 2019, https://data.unicef.org/wp-content/uploads/country_profiles/Guinea/FGM_GIN.pdf; Abruf am 29.04.20

2.2 Verbreitung

Guinea hat nach Somalia weltweit die zweithöchste Prävalenz von FGM.⁶ 2018 hatten 94,5 Prozent der Frauen und Mädchen im Alter von 15 bis 49 Jahren FGM erlitten⁷, 1999 lag der Anteil bei rund 99 %. Somit sind seit 20 Jahren weit über 9 von 10 Frauen von FGM betroffen und damit ist die Zahl der Frauen, die genitalverstümmelt sind, nahezu unverändert geblieben.⁸ Bei der Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen liegt die Verbreitung bei 91,7 Prozent im Vergleich zur Altersgruppe der 45 -49-Jährigen mit 97,7 Prozent.⁹ Die FGM-Rate bei Mädchen zwischen 0 und 14 Jahren ist seit 2015 um 6 Prozent gesunken von 45 Prozent auf 39 Prozent.¹⁰

Genitalverstümmelung wird von Menschen aller religiösen und ethnischen Gruppen praktiziert.¹¹ Die ethnischen Gruppen mit der höchsten Prävalenz (99,5 %) von FGM bei Frauen im Alter von 15-49 Jahren sind die Soussou, Peulh und Toma. Die ethnische Gruppe mit der niedrigsten Anzahl von Genitalverstümmelungen ist die Guerze-Gruppe (65 %). Muslimische Frauen sind mit 99,2 Prozent häufiger betroffen als christliche Frauen mit 78,4 Prozent oder Frauen, die Animismus und andere Glaubensrichtungen praktizieren oder keiner Religion angehören(89,5%).¹²

Es gibt fast keinen Unterschied zwischen der Anzahl von Genitalverstümmelungen bei Frauen im Alter von 15 - 49 Jahren, die in ländlichen Gebieten und denen, die in städtischen Gebieten leben. Die Prävalenz von FGM liegt in den meisten Verwaltungsregionen Guineas bei 99 Prozent, wobei sie in Labe (100%) am höchsten liegt und in N'Zerekore, der zweitgrößten Stadt Guineas, mit 87,1 Prozent am niedrigsten. In der Hauptstadt Conakry sind 96,5 Prozent von FGM betroffen.

2.3 Formen von FGM und Alter bei Durchführung des Eingriffs

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat FGM 1995 und erneut 2007 in vier große Kategorien eingeteilt:

Typ I: Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder des Präputiums. Typ II: Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen, mit oder ohne Exzision der großen Schamlippen. Typ III: Verengung der Scheidenöffnung durch Zerschneiden und Zusammenführen der inneren und/oder äusseren Schamlippen zu einer Art Verschluss, mit oder ohne Exzision der Klitoris. In den meisten Fällen werden die Schnittränder der Schamlippen zusammengenäht, was als "Infibulation" bezeichnet wird. Typ IV: Alle anderen schädlichen Eingriffe an den weiblichen Genitalien zu nicht-medizinischen Zwecken, z.B.: Stechen, Piercing, Einschneiden, Schaben und Kauterisieren.

Die am weitesten verbreitete Form von FGM in Guinea ist mit 57,7 Prozent die „Entfernung von Gewebe“. Bei 11 Prozent erfolgte ein Schnitt, aber es wurde kein Gewebe entfernt und bei 9,7 Prozent wurde die Vaginalregion zugenäht. 21,6 Prozent machten keine Angabe zur Form der Genitalverstümmelung bzw. die Daten dazu fehlen.¹³ Die Anzahl der von FGM betroffenen Mädchen, deren Vaginalregion zugenäht wurde (Infibulation), verdoppelte

⁶ Reuters: Witchcraft beliefs blamed for halting drive to end FGM in Guinea, 11. März 2020,

<https://www.reuters.com/places/africa/article/us-guinea-women-fgm-witchcraft-trfn/witchcraft-beliefs-blamed-for-halting-drive-to-end-fgm-in-guinea-idUSKBN20Y04Z>; Abruf am 03.06.20

⁷ INS - Institut National de la Statistique: Enquête Démographique et de Santé (EDS V) 2018, Juli 2019, S.354, <https://www.dhsprogram.com/pubs/pdf/FR353/FR353.pdf>; Abruf am 29.04.20

⁸ Vgl. Terre Des Femmes: FGM in Afrika; Guinea, Dezember 2019, <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstuemmelung/unsere-engagement/aktivitaeten/genitalverstuemmelung-in-afrika/fgm-in-afrika/1457-guinea>; Abruf am 03.06.20

⁹ INS - Institut National de la Statistique: Enquête Démographique et de Santé (EDS V) 2018, Juli 2019, S. 347, Grafik 16.2; vgl. INS, Juli 2017, S. 272, Abruf am 20.04.20 <https://www.dhsprogram.com/pubs/pdf/FR353/FR353.pdf>, Abruf am 20.04.20

¹⁰ USDOS – US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2019 - Guinea, 11. März 2020, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026397.html>; U.S. Department of State (11.03.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Guinea; Abruf am 29.05.20

¹¹ 28 Too Many: Guinea: The Law And FGM, September 2018, S. 5-6, , Abruf am 29.05.20 [https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_\(september_2018\).pdf](https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_(september_2018).pdf)

¹² 28 Too Many: Guinea: The Law And FGM, September 2018, S. 5-6, Abruf ebd. [https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_\(september_2018\).pd](https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_(september_2018).pd)

¹³ INS - Institut National de la Statistique: Enquête Démographique et de Santé (EDS V) 2018, Juli 2019, S. 346, Grafik 16.2, vgl. <https://www.dhsprogram.com/pubs/pdf/FR353/FR353.pdf>; Abruf am 03.06.20

sich im Vergleich zu 2012 um rund 6 Prozent auf 15,8 Prozent.¹⁴ In ungefähr Zweidrittel der Fälle erfolgte die Genitalverstümmelung im Alter zwischen fünf und 14 Jahren, bei 22,4 Prozent der Frauen erfolgte die FGM vor Erreichen eines Alters von fünf Jahren und vier Prozent der Frauen wurden nach Erreichen des 15. Lebensjahres beschnitten. In der Altersgruppe der 45- bis 49-Jährigen wurden 51 Prozent vor Erreichen des zehnten Lebensjahres beschnitten, bei der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen 62 Prozent und bei den 15- bis 19-Jährigen 67 Prozent.¹⁵

Dem DHS 2018 zufolge waren 39,1 Prozent der Mädchen unter 15 Jahren (0-14) laut Auskünften ihrer Mütter zum Zeitpunkt der Umfrage bereits beschnitten, wobei 13,4 Prozent der Mädchen schon vor Erreichen des Alters von fünf Jahren einer Genitalverstümmelung unterzogen wurden, 22,7 Prozent zwischen fünf und neun Jahren und 2,3 Prozent zwischen zehn und 14 Jahren.

Eine Aufschlüsselung der jüngsten Daten nach Altersgruppen deuten auf einen Trend zu niedrigeren Prävalenzen bei jüngeren Frauen hin, allerdings sind diese Daten noch nicht sehr belastbar.

2.4 Medikalisierung

Weltweit wurde bei etwa jedem vierten Mädchen bzw. jeder vierten Frau, die sich einer FGM unterzogen hat, d.h. bei 52 Millionen, die Beschneidung vom Gesundheitspersonal durchgeführt. Auch in Guinea gibt es einen Trend, FGM unter besseren hygienischen Umständen unter Mitwirkung medizinischen Personals durchzuführen. Während 2018 bei 17 % der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren die Genitalverstümmelung von Mitarbeiterinnen im Gesundheitswesen durchgeführt worden war, waren es 1999 nur 9 % (15 % im Jahr 2015). Bei den Mädchen unter 15 Jahren hat sich der Anteil der Mädchen, die von Mitarbeiterinnen im Gesundheitswesen beschnitten worden sind, von rund 31 Prozent im Jahr 2012 auf 35 % im Jahr 2018 erhöht.¹⁶ Die Medikalisierung verringerte zwar einige der negativen gesundheitlichen Folgen von FGM, aber beseitigte nicht alle Gesundheitsrisiken.¹⁷ Sie verstößt nicht nur gegen die medizinische Ethik, sie birgt auch die Gefahr, die Praxis zu legitimieren und den Eindruck zu erwecken, sie sei ohne gesundheitliche Folgen.¹⁸ Denn trotz Medikalisierung von FGM kann sie zu ernsthaften gesundheitlichen Komplikationen und sogar zum Tod führen.

Artikel 410 des Kindergesetzes von 2008 sieht vor, dass Opfer von Genitalverstümmelungen, die in einer Einrichtung Hilfe suchen, eine angemessene medizinische Versorgung erhalten und unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden.¹⁹ Dringend erforderlich wäre es zudem, dem medizinischen Personal eine einschlägige Ausbildung dahingehend zukommen zu lassen, dass es die Praxis und die dahinterstehenden Motive verstehen kann, damit es angemessenen beraten, Hilfe anbieten und sich gegen FGM einsetzen kann. Auch sollten Ärzte und Pflegepersonal unterstützt werden beim medizinischen Umgang mit FGM-Überlebenden und darin, zu erkennen, wann Mädchen und Frauen einem FGM-Risiko ausgesetzt sind. Hilfreich wäre zudem die Schulung von medizinischem Personal, Sozialarbeitern, und anderen Akteuren in Bezug auf die auf FGM anwendbaren Gesetze und Sensibilisierung in Bezug auf Prävention, Erkennung und Meldung von FGM. Schließlich müsste eine stärkere Aufsicht über die Krankenhäuser gewährleistet sein mit dem Ziel, das medizinische Personal von der Durchführung von FGM abzuhalten.

¹⁴ INS - Institut National de la Statistique: Enquête Démographique et de Santé (EDS V) 2018, Juli 2019, S. 350, Grafik 16.6, <https://www.dhsprogram.com/pubs/pdf/FR353/FR353.pdf>; Abruf ebd.

¹⁵ INS - Institut National de la Statistique: Enquête Démographique et de Santé (EDS V) 2018, Juli 2019, S. 346, Grafik 16.2, vgl. <https://www.dhsprogram.com/pubs/pdf/FR353/FR353.pdf>; Abruf ebd.

¹⁶ UNFPA-UNICEF Joint Programme on the Elimination of Female Genital Mutilation: PERFORMANCE ANALYSIS FOR PHASE II, August 2018, S. 64, https://www.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/UNFPA-UNICEF-Phase2Performance_2018_web_0.pdf; Abruf am 29.04.20

¹⁷ USDOS – US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2018 - Guinea, 13. März 2019, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004162.html> U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Guinea; Abruf am 29.05.20

¹⁸ UNICEF - United Nations Children's Fund: Female Genital Mutilation: A New Generation Calls for Ending an Old Practice, 2020, https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2020/02/FGM-a-new-generation-calls-for-ending-an-old-practice_2020.pdf; Abruf am 29.04.20

¹⁹ 28 Too Many: Guinea: The Law And FGM, September 2018, [https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_\(september_2018\).pdf](https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_(september_2018).pdf); Abruf am 29.05.20

2.5 Gesetzliche Regelungen

Die Verfassung Guineas von 2010 verpflichtet den Staat in Artikel 5 zu Respekt und zum Schutz der Menschen und ihrer Würde. Artikel 6 sieht den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Artikel 8 gleiche Rechte für Männer und Frauen vor. Gemäß Artikel 23 ist das Wohlergehen der Bürger und Bürgerinnen zu fördern.²⁰

Die genitale Beschneidung bei Frauen wurde bereits seit dem 13. August 2008 im Kindergesetzbuch²¹ verboten später wurden die Gesetze noch verschärft. Bereits seit dem 13 Juli 1990 ist Guinea Unterzeichner der internationalen Konvention über die Rechte des Kindes.²² Laut der in England und Wales registrierten auf den Kampf gegen FGM spezialisierten Hilfsorganisation 28 Too Many gibt es bereits seit 1965 in Guinea eine Gesetzgebung, die FGM verbietet.²³

Konkrete gesetzliche Bestimmungen zu FGM sind im Strafgesetzbuch aus dem Jahr 2016²⁴ enthalten. Artikel 258 des Strafgesetzbuchs definiert FGM als die Entfernung der Genitalien von Mädchen oder Frauen oder etwaige andere diese Organe betreffende Operationen. Speziell verboten sind die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und die Entfernung der Labia Minora oder Majora. Gemäß Artikel 259 ist jede Person, die FGM ausübt, fördert oder daran teilnimmt der vorsätzlichen Gewalt gegen Frauen oder Mädchen schuldig.

Als Strafen sind Haftstrafen zwischen drei Monaten und zwei Jahren und/oder eine Geldstrafe zwischen 500.000 bis 2.000.000 Guinea-Francs (circa 48 bis 191 Euro) vorgesehen. Höhere Strafen sind vorgesehen, wenn die Genitalverstümmelung vorsätzlich oder "hinterhältig" erfolgt ist: eine zwei- bis fünfjährige Haftstrafe und/oder Geldstrafe zwischen 1.000.000 und 3.000.000 Guinea-Francs. Wenn der Eingriff in einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung erfolgt ist und von medizinischem Personal durchgeführt wurde, ist die Maximalstrafe vorgesehen. Artikel 260 und 261 sehen Strafen für jene Fälle vor, bei denen FGM zu einer Behinderung (bis zu zehnjährige Haftstrafe und/oder Geldstrafe von 3.000.000 Guinea-Francs) oder zum Tod des Opfers (bis zu zwanzigjährige Haftstrafe) führt. Für Eltern oder andere Personen, die die Verantwortung über ein Kind haben, gelten gemäß Artikel 258 bis 261 dieselben Strafen, wie für jene, die eine Genitalverstümmelung durchführen.

Das Kindergesetz von 2008 enthält unter Artikel 405 dieselbe Definition von FGM und das Verbot (Artikel 406 bis 410) wie das Strafgesetzbuch. Artikel 410 enthält zusätzlich die Verpflichtung für öffentliche oder private Gesundheitseinrichtungen, Fälle von FGM anzuzeigen. Die Artikel 338 und 339 des Gesetzesvorschlags zum überarbeiteten Kindergesetz würden 28 Too Many²⁵ zufolge die Verpflichtung zur Anzeige von (tatsächlichen oder vermuteten) Fällen körperlicher oder geistiger Schädigung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder Misshandlung von Minderjährigen enthalten, auch im Falle eines bestehenden Berufsgeheimnisses. Im Dezember 2019 ist das neue Kindergesetz vom Parlament verabschiedet worden.²⁶ Stand März 2020 ist das neue Gesetz jedoch noch nicht verkündet worden.²⁷ In ihrem Staatenbericht an die Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung der Vereinten Nationen erwähnt die Regierung zudem Verordnungen verschiedener

²⁰ National Legislative Bodies / National Authorities (Autor), veröffentlicht von UNHCR – UN High Commissioner for Refugees: Loi fondamentale (Constitution), 1. März 1992, http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae62905_20b5738.html; Abruf am 29.05.20

²¹ National Legislative Bodies / National Authorities (Autor), veröffentlicht von UNHCR – UN High Commissioner for Refugees: Code de l'Enfant Guinée (Loi I/2008/011/AN du 19 Aout 2008), 19. August 2008, <https://www.refworld.org/docid/5ce3f2bf4.html>; Abruf am 29.04.20

²² France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018; Abruf am 29.05.20

²³ 28 Too Many: Guinea: The Law And FGM, September 2018, [https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_\(september_2018\).pdf](https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_(september_2018).pdf); Abruf 29.05.20

²⁴ National Legislative Bodies / National Authorities (Autor), veröffentlicht von IKRK – Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Loi N° 2016/059/AN Portant Code Pénal, 26. Oktober 2016, Abruf am 29.04.20,

²⁵ 28 Too Many: Guinea: The Law And FGM, September 2018, [https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_\(september_2018\).pdf](https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_(september_2018).pdf); Abruf am 03.06.20

²⁶ Guineematin: Guinée : le Parlement adopte le nouveau de Code de l'enfant, 4. Dezember 2019, <https://guineematin.com/2019/12/04/guinee-le-parlement-adopte-le-nouveau-de-code-de-lenfant/>; Abruf am 03.06.20

²⁷ Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children: Corporal punishment of children in Guinea, März 2020, <http://www.endcorporalpunishment.org/wp-content/uploads/country-reports/Guinea.pdf>; Abruf am 03.06.20

Ministerien zum Verbot von FGM in öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen, zum Verbot von Kundmachungen und Werbung für FGM und zur Beobachtung der effektiven Umsetzung der Gesetze zu FGM.²⁸

Artikel 6 des Gesetzes zu reproduktiver Gesundheit verbietet alle Formen der Gewalt und sexueller Misshandlung. Alle Personen haben das Recht, nicht Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung des Körpers insgesamt und der reproduktiven Organe im speziellen, unterworfen zu werden, Artikel 13 stellt FGM unter Strafe.²⁹

Bei grenzüberschreitender Genitalverstümmelung, die zwischen Guinea und Nachbarländern wie Mali, Liberia und Sierra Leone durchgeführt wird, kriminalisiert oder bestraft das guineische Strafgesetzbuch grenzüberschreitende FGM nicht direkt, doch nach Artikel 12 des Strafgesetzbuches 2016 ist jede Straftat, die in einem anderen Land von einem Bürger oder Einwohner Guineas begangen wird, strafbar, wenn sie nach guineischem Recht als Straftat gilt und nach dem Recht des Ortes, an dem sie begangen wird, strafbar ist. Dies gilt auch, wenn die Straftat von einem Ausländer außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik begangen wird, wenn das Opfer Guineer ist. Die Strafe kann nicht höher sein als die nach dem Recht des Landes, in dem die Straftat begangen wird.³⁰

2.6 Strafverfolgung

Trotz eindeutiger nationaler Gesetzgebung und hoher Gefängnisstrafen ist die Prävalenz von Exzisionen nach wie vor sehr hoch und die Strafverfolgung beschränkt sich auf wenige Einzelfälle, wobei die Strafen zu nachsichtig ausfallen. Die Kenntnisse der Gesetze sind schwach ausgeprägt und ihr Inhalt wird im Allgemeinen von der Justiz aufgrund des starken Drucks der Gesellschaft, die Praxis fortzusetzen, nicht umgesetzt. Mitarbeiter von Justiz und Behörden werden bedroht, auch stehen für Justiz und Behörden nicht genügend finanzielle Mittel bereit, so dass sie unterbesetzt sind.³¹

Öffentlich verfügbare Informationen zu strafrechtlicher Verfolgung sind nur eingeschränkt verfügbar. Erstmals in den vergangenen Jahren wurden FGM Praktizierende strafrechtlich verurteilt. In seinem Jahresbericht zur Menschenrechtslage vom März 2020 berichtet das US-Außenministerium, dass 2019 50 Personen verhaftet und 16 Personen verurteilt worden sind.³² Im Jahr 2018 seien neun Personen verhaftet und fünf Personen verurteilt worden.³³ Im Jahr 2017 seien neun Personen verhaftet und wegen FGM verurteilt worden.³⁴ Im Jahr 2016 habe es zwei Todesfälle wegen FGM in der Region Waldguinea gegeben. In einem Fall würde der Täter noch auf ein Gerichtsverfahren warten und im anderen Fall hätten lokale Behörden Berichten zufolge Beweise verloren oder zerstört und überhaupt bestritten, dass es zu einem Verbrechen gekommen sei, obwohl Gegenteiliges berichtet worden sei.³⁵ Angaben des gemeinsamen Programms von UNFPA und UNICEF zufolge seien im Jahr 2016 elf Verhaftungen erfolgt und elf Fälle vor Gericht gebracht worden. Zwei Verurteilungen habe es gegeben und

²⁸ HRC - Human Rights Council: National report submitted in accordance with paragraph 5 of the annex to Human Rights Council resolution 16/21, Guinea, Autor: Government of Guinea, 11. November 2019, <https://undocs.org/A/HRC/WG.6/35/GIN/1>; Abruf am 03.06.20

²⁹ (Loi L/2000/010/AN, 10. Juli 2000, Artikel 6 und 13; vgl. INS, Juli 2019, S. 345; vgl. 28 Too Many, September 2018, S. 3), Abruf am 29.04.20

³⁰ France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf am 29.05.20

³¹ 28 Too Many: Guinea: The Law And FGM, September 2018, S. 5-6, [https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_\(september_2018\).pdf](https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_(september_2018).pdf); Abruf am 29.05.20

³² USDOS – US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2019 - Guinea, 11. März 2020 <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026397.html> U.S. Department of State (11.03.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Guinea; Abruf am 03.06.20

³³ USDOS – US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2018 - Guinea, 13. März 2019 <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004162.html> U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Guinea; Abruf am 03.06.20

³⁴ UNFPA-UNICEF Joint Programme on the Elimination of Female Genital Mutilation: PERFORMANCE ANALYSIS FOR PHASE II, August 2018, S. 64, https://www.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/UNFPA-UNICEF-Phase2Performance_2018_web_0.pdf; Abruf am 29.04.20

³⁵ USDOS – US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2016 - Guinea, 3. März 2017, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1394579.html>; Abruf am 03.06.20

Sanktionen seien verhängt worden.³⁶ Es gebe wenige Hinweise auf die strafrechtliche Verfolgung von Mitarbeiterinnen des Gesundheitswesens. Es habe einen Fall im Jahr 2016 gegeben und eine staatlich registrierte Krankenpflegerin sei 2018 vom Friedensrichter in Kissidougou zu einer sechsmonatigen Haftstrafe auf Bewährung und einer Geldstrafe von 500.000 Guinea-Francs verurteilt worden sei.³⁷ Viele Menschen in Guinea glaubten, dass die traditionellen Beschneiderinnen übernatürliche Kräfte hätten, und Mädchen fürchteten, verflucht zu werden, wenn sie darüber sprachen, was mit ihnen geschehen sei, insoweit auch die Beschneiderinnen selten angezeigt würden.³⁸

2.7 Die Entscheidung, ob FGM durchgeführt wird

Die Entscheidung über die Durchführung von FGM liegt in erster Linie bei der Mutter, die den Eingriff finanziert. Allerdings beeinflussen auch andere Personen die Entscheidung in der Reihenfolge wie folgt: Tanten väterlicherseits, die Großmutter, (die auch die Exzision unter den Soussou finanziert), diejenigen, die die Beschneidung durchführen, der Vater, wenn er einflussreich ist (in städtischen Gebieten, kommt dieser in der Reihenfolge auch vor den Beschneidern oder Beschneiderinnen), die Tanten mütterlicherseits, die Homonyme (Namensvettern) des zu exzidierenden Mädchens (unter den Kpèlè, Kissi und Toma).³⁹ Da es sich bei FGM um eine kulturelle Praxis handelt, fällt es Eltern möglicherweise schwer, sich gegen eine Beschneidung ihrer Töchter zu entscheiden, da sie befürchten, dass ihre Familien geächtet oder ihre Mädchen als nicht heiratsfähig eingestuft werden.⁴⁰ Auch sind nicht alle Eltern in einer gesellschaftlichen Position, um sich gegen die Exzision ihrer Töchter zu wehren. Sie hängt von ihrem Platz in der Familie, ihrer finanziellen Lage und ihrem sozialen Status ab. Laut einer 2017 durchgeführten Umfrage unter Gesundheitspersonal und Exzisionen Vornehmenden in Regionen, in denen UNICEF interveniert hat, sind Anfechtungen einer Entscheidung zur Durchführung von FGM selten und betreffen nur 3% der Fälle.⁴¹

Die seit einigen Jahren nicht seltene Praxis der "Scheinexzision" ist in Conakry mehr üblich als im Rest des Landes: Eltern simulieren die Exzision ihrer Töchter, indem sie sie in das Gesundheitszentrum bringen, wo sie das Gesundheitspersonal bezahlen, um zu erklären, dass sie die Exzision durchgeführt haben, ohne sie tatsächlich durchzuführen. Dies lässt die Gemeinde glauben, dass die Mädchen exzidiert worden sind. Diese Praxis zeigt, wie wichtig der soziale Druck auf die Familien ist. Konkret umfasst der Begriff "Schein" mehrere Praktiken: Er kann darin bestehen, das Geschlecht des Mädchens nicht zu berühren oder sie zu schneiden, ohne ihr Fleisch zu entfernen. Das "Vortäuschen" von Beschneidungen ist in Conakry weiter verbreitet als im Rest des Landes.⁴²

2.8 Gesellschaftliche Einstellung

Obwohl im ganzen Land große Sensibilisierungskampagnen durchgeführt wurden, ist FGM in Guinea in allen Regionen und ethnischen Gruppen nach wie vor fest verankert.⁴³ Als Erklärung für die Fortdauer von FGM dienen vor allem sozialkulturelle Argumente. Eine Frau mit unversehrten Genitalien gilt in Guinea als nicht ebenbürtig, nicht achtenswert und unrein. Wenn ein Mädchen nicht exzidiert wurde, wird es von seinen exzidierten Altersgenossen geächtet und verspottet. Diese Stigmatisierung vom frühen Alter an ist eine starke soziale

³⁶ UNFPA-UNICEF Joint Programme on Female Genital Mutilation/Cutting: ACCELERATING CHANGE by the numbers; Annual Report of the UNFPA-UNICEF Joint Programme on Female Genital Mutilation/Cutting: Accelerating Change, Juli 2017, S. 40
29.04.2018 https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/UNFPA_UNICEF_FGM_16_Report_web.pdf; Abruf am 29.04.20

³⁷ 28 Too Many: Guinea: The Law And FGM, September 2018, S. 5-6,
[https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_\(september_2018\).pdf](https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_(september_2018).pdf); Abruf am 29.04.20

³⁸ Reuters: Witchcraft beliefs blamed for halting drive to end FGM in Guinea, 11. März 2020,
<https://www.reuters.com/places/africa/article/us-guinea-women-fgm-witchcraft-trfn/witchcraft-beliefs-blamed-for-halting-drive-to-end-fgm-in-guinea-idUSKBN20Y04Z>; Abruf am 03.06.20

³⁹ France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf am 03.06.20

⁴⁰ UNICEF – UN Children's Fund: Guinea; Statistical Profile on Female Genital Mutilation, Jänner 2019,
https://data.unicef.org/wp-content/uploads/country_profiles/Guinea/FGM_GIN.pdf; Abruf am 29.04.20

⁴¹ UNICEF – UN Children's Fund: Guinea; Statistical Profile on Female Genital Mutilation, Jänner 2019,
https://data.unicef.org/wp-content/uploads/country_profiles/Guinea/FGM_GIN.pdf; Abruf am 29.04.20

⁴² France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf am 03.06.20

⁴³ France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf ebd.

Determinante, die zukünftige Erwachsene prägen wird.⁴⁴ Zudem soll FGM dazu dienen, dem Mädchen wichtige moralische Werte wie Ehrgefühl, Würde und Sittsamkeit zu vermitteln.⁴⁵ Die öffentliche Unterstützung für diese Praxis ist deutlich höher als in vielen anderen Ländern der Region, was sie zu einer sozialen Norm macht, die nur schwer zu ändern ist.⁴⁶ Umfragen ergaben, dass fast 70 Prozent der Bevölkerung der Meinung sind, dass die Praxis von FGM weitergeführt werden sollte, vor allem wegen der Einhaltung und Konformität, aber auch wegen der religiösen Verpflichtung. 68% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre) und 57% der Jungen und Männer (15-49 Jahre) glauben außerdem, dass ihre Religion weibliche Genitalverstümmelung vorschreibe.⁴⁷ Aus einer jüngeren Quelle geht hervor, dass 65,4 Prozent der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren für eine Fortsetzung der Praxis sind und 26,2 Prozent dagegen. Dabei sind in den Regionen Boké, Kindia, Kankan, Mamou und Labé der Anteil der Frauen, die für eine Fortsetzung von FGM seien, höher als in anderen Regionen. Auch behindert der Glaube an Hexerei die Bemühungen zur Ausrottung der weiblichen Genitalverstümmelung. Obwohl die meisten Menschen Muslime sind, ist der Glaube an Hexerei weit verbreitet. FGM ist von Mythen umgeben, und den Mädchen wurde oft gesagt, dass ihnen etwas Schlimmes, wie Unfruchtbarkeit, passieren würde, wenn sie darüber sprechen.⁴⁸

2.9 Bemühungen von Staat und Zivilgesellschaft, FGM zu stoppen

Zwar wird FGM kriminalisiert mit hohen Strafandrohungen für die, die FGM durchführen. Diese Gesetze sind jedoch „tote Buchstaben“,⁴⁹ solange sie nicht umgesetzt werden und es eine Strafverfolgung der Täter nur in Einzelfällen gibt. Mehrere Regierungsabteilungen in Guinea sind für die Arbeit zur Beendigung von FGM verantwortlich, darunter das Ministerium für soziale Angelegenheiten und Förderung von Frauen und Kindern und das Bildungsministerium. 2008 war Guinea eines der ersten Länder, das der UNJP (United National Joint Project) beitrug mit einer breiten Palette von Programmen gegen FGM,⁵⁰ insbesondere die Ausbildung von Strafverfolgungsbeamten im Hinblick auf FGM und die Verwendung eines SMS-Überwachungstools zur Meldung von FGM-Fällen. Im Jahr 2011 fand eine Umstrukturierung des Büros für den Schutz von Geschlecht, Kindern und Moral (OPROGEM) statt, das auf regionaler Ebene Büros zur Umsetzung von Programmen und einen nationalen Ausschuss zur Koordinierung der Bemühungen zur Beendigung der Praxis von FGM unterhält. Im Jahr 2012 wurde von der Regierung ein nationaler Strategieplan für die Aufgabe von FGM (2012-2016) auf den Weg gebracht, der Schulungen sowohl für das Personal von Justiz und für das medizinische Personal umfasste, und Sensibilisierungskampagnen in lokalen Behörden und Schulen sowie von traditionellen und religiösen Führern vorsah.⁵¹ Die Regierung arbeitet mit NGO's zusammen, um FGM zu beenden und Gesundheitspersonal, Staatsangestellte und Gemeinden über die Gefahren dieser Praxis aufzuklären. Mehr als 60 Gesundheitseinrichtungen integrierten die FGM-Prävention in ihre Dienstleistungen.

Neben den offiziellen Behörden gibt es eine Reihe von internationalen und nationalen Nichtregierungsorganisationen. Laut UNICEF profitierten 11.190 nicht beschnittene Mädchen unter 14 Jahren vom Schutz durch NGOs. UNICEF führte auch in 40 Gemeinden zahlreiche Aktionsprogramme gegen die Praxis der Genitalverstümmelung durch, um die Bevölkerung für das Thema zu sensibilisieren. Die Organisation Club

⁴⁴ France / Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf ebd.

⁴⁵ Terre Des Femmes: FGM in Afrika; Guinea, Dezember 2019
<https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstueummelung/unsere-engagement/aktivitaeten/genitalverstueummelung-in-afrika/fgm-in-afrika/1457-guinea>, Abruf am 03.06.20

⁴⁶ France / Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf 03.06.20

⁴⁷ Terre Des Femmes: FGM in Afrika; Guinea, Dezember 2019, Abruf am 03.06.20
<https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstueummelung/unsere-engagement/aktivitaeten/genitalverstueummelung-in-afrika/fgm-in-afrika/1457-guinea>

⁴⁸ Reuters: Witchcraft beliefs blamed for halting drive to end FGM in Guinea, 11. März 2020,
<https://www.reuters.com/places/africa/article/us-guinea-women-fgm-witchcraft-trfn/witchcraft-beliefs-blamed-for-halting-drive-to-end-fgm-in-guinea-idUSKBN20Y04Z>; Abruf am 03.06.20

⁴⁹ Neue Zürcher Zeitung vom 08.02.20, Seite 5, Abruf am 03.06.20

⁵⁰ 28 Too Many: Guinea: The Law And FGM, September 2018, S. 5-6
[https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_\(september_2018\).pdf](https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_(september_2018).pdf), Abruf am 29.04.20

⁵¹ 28 Too Many: Guinea: The Law And FGM, September 2018, S. 5-6
[https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_\(september_2018\).pdf](https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_(september_2018).pdf), Abruf ebd.

des jeunes filles leaders de Guinée befasst sich unter anderem mit Aufklärung zu FGM.⁵² Die in England und Wales registrierte Organisation La Fraternite Guineenne setzte sich unter anderen für ein Ende von FGM ein.⁵³ Das internationale Kinderhilfswerk Plan International betreibt in Guinea ein Projekt zur Beendigung von FGM. Festzustellen ist leider, dass diese zahlreichen Aktionsprogramme und Bemühungen von Regierung und NGO's, die Beschneidungsrate kaum verringern konnten.

3 Zwangsverheiratung

3.1 Vorbemerkung

Eine Zwangsverheiratung liegt vor, wenn einer der beiden Partner oder beide Partner unter Druck gesetzt werden, gezwungen oder mit Gewalt bedroht werden, die Eheschließung zu vollziehen. Es gibt verschiedene Formen der Zwangsverheiratung, darunter die arrangierte und traditionelle, die in Guinea die Norm sind; es scheint normal, dass die Eltern oder die Familie sich im Interesse der gesamten Familie um die Wahl des Ehepartners kümmern.⁵⁴ Somit ist die Ehe nicht nur die Verbindung zweier Menschen, sondern auch die Allianz zweier Familien oder sogar Dörfer, die eine wichtige wirtschaftliche Herausforderung darstellt. Besonders besorgniserregend ist dabei die hohe Anzahl von Kinderehen, weltweit soll es in Guinea die meisten Kinderehen geben, besonders gefährdet sind Mädchen, die in ländlichen Gebieten leben oder keinen Zugang zu Bildung und Ressourcen haben.⁵⁵ UNICEF-Zahlen zeigen, dass etwa 700 Millionen heute lebende Frauen als Kinder verheiratet waren, verglichen mit schätzungsweise 200 Millionen Frauen, die FGM erlitten haben. Die Kinderheirat wird nicht von einer Religion befürwortet, doch in vielen Gemeinschaften wird sie als Teil der religiösen Identität gesehen.⁵⁶

3.2 Gesetzliche Regelungen

Das Mindestalter für Eheschließungen für Frauen gemäß Artikel 280 des guineischen Zivilgesetzbuches⁵⁷ beträgt 17 Jahre und für Männer 18 Jahre, dennoch berichten Menschenrechtsbeobachter von einer hohen Anzahl religiöser Eheschließungen insbesondere von Minderjährigen. Die Artikel 281 bis 283 des guineischen Zivilgesetzbuches sehen vor, dass alle Ehen zivilrechtlich geschlossen werden müssen, bevor sie religiös oder gewohnheitsmäßig gefeiert werden können, doch der gesetzliche Vorrang wird selten respektiert und die Mehrheit der Ehen wird ohne Ausstellung eines offiziellen Protokolls geschlossen. Deshalb ist es schwierig, Zwangsehen quantitativ zu erfassen. Gemäß Artikel 281 des guineischen Bürgerlichen Gesetzbuches darf die Ehe nur mit beiderseitigem Einverständnis geschlossen werden und ein Verstoß hiergegen kann gemäß Artikel 319 des guineischen Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden.⁵⁸ Am 9. Mai stimmte die Nationalversammlung für ein neues Zivilgesetz, das die Polygamie des Mannes legalisieren wird, bisher jedoch noch nicht in Kraft gesetzt worden ist.

3.3. Verbreitung

Die Tradition in Guinea ermöglicht die Eheschließung bereits im Alter von 14 Jahren. Nach Angaben der verschiedenen Regierungsstellen, des UNICEF-Kinderschutzspezialisten und der NGOs sind Kinderehen trotz des

⁵² Club des jeunes filles leaders de Guinée: Facebook-Profil, ohne Datum, https://www.facebook.com/pg/Club-des-jeunes-filles-leaders-de-Guin%C3%A9e-1097815493599262/about/?ref=page_internal; Abruf am 03.06.20

⁵³ Reuters: Witchcraft beliefs blamed for halting drive to end FGM in Guinea, 11. März 2020, <https://www.reuters.com/places/africa/article/us-guinea-women-fgm-witchcraft-trfn/witchcraft-beliefs-blamed-for-halting-drive-to-end-fgm-in-guinea-idUSKBN20Y04Z>; Abruf am 03.06.20

⁵⁴ France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf am 29.04.20

⁵⁵ OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development: SIGI - Social Institutions & Gender Index 2019 - Guinea, Dezember 2018, <https://www.genderindex.org/wp-content/uploads/files/datasheets/2019/GN.pdf>; Abruf am 29.04.20

⁵⁶ 28 Too Many: Guinea: The Law And FGM, September 2018, [https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_\(september_2018\).pdf](https://www.28toomany.org/static/media/uploads/Law%20Reports/guinea_law_report_v1_(september_2018).pdf); Abruf am 29.04.20

⁵⁷ Loi 004/APN/83 du 16 fevrier 1983, Portant Code Civil de Guinee, Abruf am 29.05.20

⁵⁸ Nationale Gesetzgeber: Nouveau Code de Procédure Pénale, Februar 2016, <http://www.gouvernement.gov.gn/images/code-procedure-penale-guinee.pdf>; Abruf am 29. April 2020

gesetzlichen Verbots in ganz Guinea eine gängige Praxis. Die traditionellen Praktiken diskriminieren vor allem Frauen, doch können Zwangsehen nicht nur minderjährige Frauen, sondern auch minderjährige Männer betreffen. Laut Unicef sollen im Jahr 2017 19 Prozent aller Mädchen im Alter von 15 Jahren und 51 Prozent im Alter von 18 Jahren verheiratet worden sein.⁵⁹ Zu Zwangsehen von Erwachsenen gibt es kaum Zahlen, weil Unicef und NGO's sich in erster Linie mit dem speziellen Thema der Kinderehe beschäftigen.

Insgesamt zählt die Anzahl von Zwangsehen mit circa 63% zu den höchsten in Sub-Sahel Afrika. Die Anzahl der Zwangsehen in den Regionen Kankan (76%), Labe und Nzerekore (75%) sind besonders hoch, gefolgt von Kindia (61%) und der Region Conakry (39%).⁶⁰ Die Praxis der Zwangsverheiratung ist laut dem guineischen Sozial-, Frauen- und Kinderministerium (Ministere de l'Action Sociale, de la Promotion Feminine et de l'Enfance) in allen Volksgruppen und Religionsgemeinschaften verbreitet, wobei sie jedoch bei den Ethnien Fulbe und Malinke sowie in der muslimischen Bevölkerung am häufigsten praktiziert wird. Darüber hinaus ist die Praxis in den ländlichen Gebieten weiter verbreitet als in den urbanen Regionen.⁶¹ Tatsächlich ist auch die männliche Polygamie im Rahmen von religiösen(muslimischen) und traditionellen Eheschließungen bis in die höchsten Kreise der Gesellschaft sowie im ländlichen Raum sehr verbreitet.

Zwei Faktoren tragen zu der hohen Prävalenz der frühen Heirat in Guinea bei: Zum einen das Ausmaß der Armut - weit über 50% der Bevölkerung haben weniger als 2 Euro täglich zum Leben - und die frühe Heirat ermöglicht es, die Familien zu entlasten. Zum anderen wegen des Risikos einer außerehelichen Schwangerschaft, die die Familienehre gefährdet.⁶² Die Bevölkerung in Guinea ist zudem der Auffassung, dass die Heirat die einzige Möglichkeit darstellt, als Erwachsene einen sozialen Status zu erreichen und einen würdigen Zugang zum Familienleben und zur Kindererziehung zu haben.⁶³

3.4. Möglichkeiten, sich der Zwangsverheiratung zu entziehen

Im Laufe des Jahres 2019 wurden keine Strafverfolgungen wegen Früh- oder Zwangsehen gemeldet.⁶⁴ Auch Amnesty International ist kein einziger Fall bekannt, in dem eine Zwangsverheiratung strafrechtlich geahndet wurde.⁶⁵ Zwar ist es nach dem Gesetz möglich, eine Zwangsheirat zu verweigern, doch laut der Internationalen Menschenrechtsliga (Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme) haben Frauen in Guinea Schwierigkeiten, rechtlichen Beistand zu erhalten, da kaum Wissen über Menschen- und Frauenrechte vorhanden ist, die Anzahl von Analphabeten sehr hoch ist und die Kosten für einen Gerichtsverfahren für die meisten Frauen nicht bezahlbar sind.⁶⁶ Zudem dürfte die Dauer des Gerichtsverfahren für ein junges Mädchen, das erwägt, seinen Fall vor Gericht zu bringen, abschreckend oder sogar untragbar sein, schließlich haben Zeugenaussagen von Frauen weniger Gewicht als die von Männern.⁶⁷ So stellt auch Freedom House in seinem neuen Bericht fest, dass Frauen, die von einer Zwangsverheiratung wesentlich häufiger betroffen sind als Männer, mit Benachteiligungen im formellen als auch traditionellem Justizsystem konfrontiert sind.⁶⁸

⁵⁹ U.S. Department of State (11.03.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Guinea, Abruf am 3.06.20

⁶⁰ Amnesty International: Auskunft über Zwangsverheiratung in Guinea, 29. Mai 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1434096/6_1528117468_2018-6-amnesty-guinea-zwangsverheiratung-afr-29-18-016.pdf, Abruf am 3.06.2020

⁶¹ Amnesty International: Auskunft über Zwangsverheiratung in Guinea, 29. Mai 2018 https://www.ecoi.net/en/file/local/1434096/6_1528117468_2018-6-amnesty-guinea-zwangsverheiratung-afr-29-18-016.pdf, Abruf ebd.

⁶² France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf am 03.06.20

⁶³ France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf ebd.

⁶⁴ U.S. Department of State (11.03.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Guinea, Abruf am 03.06.20

⁶⁵ Amnesty International: Auskunft über Zwangsverheiratung in Guinea, 29. Mai 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1434096/6_1528117468_2018-6-amnesty-guinea-zwangsverheiratung-afr-29-18-016.pdf, Abruf am 3.06.20

⁶⁶ Amnesty International: Auskunft über Zwangsverheiratung in Guinea, 29. Mai 2018 https://www.ecoi.net/en/file/local/1434096/6_1528117468_2018-6-amnesty-guinea-zwangsverheiratung-afr-29-18-016.pdf, Abruf ebd.

⁶⁷ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Guinea, Abruf am 03.06.20

⁶⁸ Freedom House: Freedom in the World 2020 - Guinea, 4. März 2020, Abruf am 29.05.20 <https://www.ecoi.net/de/dokument/2025917.html>

Junge Mädchen, die sich gegen eine erzwungene Verheiratung wenden möchten, haben die Möglichkeit, eine gebührenfreie Nummer überall im Land anzurufen. Sobald der Anruf eingeht, wird der Kontakt mit dem regionalen Direktor für soziale Maßnahmen und den Mitgliedern des Systems zum Schutz von Kindern und Frauen in Guinea (SIPEG) und der lokalen Schutzkomitees (CLP) hergestellt. In allen Präfekturen gibt es eine Leiterin der Frauen- und Kinderarbeit, die diese Informationen erhält.⁶⁹ Doch die Angst, von ihrer gesamten Familie abgelehnt zu werden, hält Frauen in der Regel davon ab, diese Telefonnummer zu wählen. Sie weiß, dass sie von ihrer Familie verstoßen und auch von der Gesellschaft geächtet würde, wenn sie sich an Behörden wendet, um ihre Familie anzuprangern. Weiteren Schutz durch den Staat haben die Frauen nicht zu erwarten. Schließlich kann ein unverheiratetes Mädchen auch nicht in die Moschee gehen, um bei einem Familienstreit die Vermittlung eines Imams zu erbitten.

Die Angst, von der gesamten Familie abgelehnt zu werden, hindert junge Frauen daran, sich Hilfe bei Menschenrechtsorganisationen, die es gibt, zu holen. Eine lokale NGO (Young Girls Leaders Club of Guinea Against Early and Forced Eriages) verhinderte 2018 erfolgreich die Eheschließung von 11 Mädchen.⁷⁰

3.5. Folgen für die Frauen bei Weigerung

Zwangsehen werden in der guineischen Gesellschaft als eine Familienangelegenheit angesehen, die entsprechend der Gebräuche und Traditionen zu regeln ist.⁷¹ Sich einer solchen Entscheidung, die das Gleichgewicht der Familie oder gar der Gemeinschaft in Frage stellt, zu widersetzen, erfordert eine seltene Charakterstärke und finanzielle Mittel eigener oder fremder Unterstützung.⁷² Je unabhängiger eine Person finanziell ist, desto eher kann sie sich der Familienentscheidung widersetzen. In der Regel aber hat ein junges Mädchen, das nicht in der Schule ist – in Guinea besuchen Kinder und Jugendliche in der Regel 2 bis 3 Jahre die Schule – und sich ihrer Rechte nicht bewusst ist, keine Möglichkeit, dem Willen der Familie zu entkommen. Es ist somit sehr fraglich, ob sich eine Frau vor eventuellen Bedrohungen in einem anderen Landesteil Guineas in Sicherheit bringen könnte. Wie oben bereits dargelegt, wären **Ausgrenzung aus Familie und Gesellschaft** die Folge. Als alleinstehende Frau dürfte es kaum möglich sein, ein Existenzminimum zu erwirtschaften, welches es für sie ohne familiäre Unterstützung zumutbar macht, sich in einem anderen Landesteil als ihrer Heimatregion niederzulassen. Zwar beträgt der Anteil der Frauen an Erwerbspersonen in Guinea fast 50%, es ist somit nicht unüblich, dass Frauen erwerbstätig sind. Doch alleinstehende Frauen in Guinea erleben erhebliche Schwierigkeiten bei der Suche nach einer Beschäftigung oder einer Wohnung, wenn sie nicht durch ihre Familie unterstützt werden und insbesondere die Fürsprache männlicher Verwandter nachweisen können.⁷³ Frauen sind beim Zugang zu Kreditinstituten nach wie vor mit Hindernissen konfrontiert, da diskriminierende gewohnheitsrechtliche Normen Frauen nicht erlauben, Land zu besitzen und sie dieses nicht als Sicherheit für einen Kredit verwenden können.⁷⁴ Auch die sozialen Sicherheitssysteme sind unzureichend und kaum vorhanden. Sie decken zudem nur eine begrenzte Anzahl von Risiken für relativ wenig Begünstigte ab; alleinstehende Frauen, die keinen Job haben, gehören nicht dazu. Die Stellung der Frau in der Gesellschaft ist generell geprägt von Diskriminierung. Das Gesetz sieht bisher nicht den gleichen Rechtsstatus und die gleichen Rechte für Frauen wie für Männer vor, dieses gilt für Erbschafts- und Eigentumsrechte⁷⁵ sowie im Bereich Kredit, Scheidung und Beschäftigung.⁷⁶ Frauen werden in den Bereichen Beschäftigung und Bezahlung routinemäßig diskriminiert.⁷⁷

⁶⁹ France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf am 03.06.20

⁷⁰ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Guinea, Abruf am 03.06.20

⁷¹ Vgl. VG Hamburg, Urteil vom 27. Juni 2018 – 6 A 6695/16 -juris S. 11 m.w.N, Abruf am 29.04.20

⁷² France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf ebd.

⁷³ Vgl. VG Hamburg, Urteil vom 27. Juni 2018 – 6 A 6695/16 -juris S. 11 m.w.N, Abruf am 29.04.20

⁷⁴ OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development: SIGI - Social Institutions & Gender Index 2019 - Guinea, Dezember 2018, <https://www.genderindex.org/wp-content/uploads/files/datasheets/2019/GN.pdf>, Abruf am 29.05.20

⁷⁵ Freedom House: Freedom in the World 2020 - Guinea, 4. März 2020, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2025917.html>; Abruf am 03.06.20

⁷⁶ S. U Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Guinea, Abruf am 03.06.20

⁷⁷ BS-Bertelsmann Stiftung (2018) – Guinea Country Report, Abruf am 29.04.20

Berücksichtigt man, dass in Guinea häusliche Gewalt und Vergewaltigung – obwohl strafbewehrt - alltäglich sind, sind bei der Verweigerung der Zwangsehe oder einer Flucht **neben der gesellschaftlichen Ausgrenzung erst recht körperliche Misshandlungen** zu erwarten. Frauen sind weit häufiger als Männer Opfer häuslicher Gewalt. Insbesondere sexuelle Gewalt bis hin zur Vergewaltigung werden von den Behörden nur in Einzelfällen verfolgt. Dies vor allem aber auch, weil die Opfer es aus Angst vor Stigmatisierung, Repressalien und mangelnde Kooperation der ermittelnden Polizei ablehnen, derartige Verbrechen bei der Polizei anzuzeigen, .

Gerichte gehen davon aus, dass auch Tötungen wegen der damit verbundenen Entehrung vorkommen. „Bei einer Verweigerung der Zwangsehe oder einer Flucht drohen soziale Missachtung und Ausgrenzung, körperliche Misshandlungen oder gar die Tötung wegen der damit verbundenen Entehrung.“⁷⁸ Der Ehrenmord in Guinea ist zwar nicht als Phänomen bekannt wie in Nordafrika und dem Nahen und Mittleren Osten sowie in Zentralasien, doch durchaus möglich in einem muslimisch geprägten Land, in dem Gewalt und Streit zwischen Familien nicht unbekannt sind. Es gibt keine offiziellen Statistiken oder systematische Studien zu der Frage der Ehrenmorde, weil Ehrenmorde häufig im Verborgenen stattfinden. Überdies sind in ländlichen Gebieten Männer und Frauen oftmals nicht offiziell im Geburtenregister eingetragen – das gilt auch für Guinea -, so dass ihr Verschwinden nicht offiziell auffällig ist.

4. Häusliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen

4.1 Vorbemerkung

92 % der Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren sind in Guinea Opfer von mindestens einem Gewaltakt geworden,⁷⁹ obwohl das Land bereits 1982 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) unterzeichnet hat.⁸⁰ Insbesondere häusliche Gewalt und Vergewaltigung sind weit verbreitet, obwohl diese gesetzlich kriminalisiert sind. Dabei sind Frauen weit häufiger als Männer Opfer sexueller und häuslicher Gewalt.⁸¹ Die Anzahl der Vergewaltigungen von minderjährigen Mädchen in Guinea steigt und ist zu einem sehr beunruhigenden Problem geworden.⁸² Die Rate häuslicher Gewalt ist mit 63 % eine der höchsten Raten in der Subregion. Besonders dramatisch ist die Menschenrechtslage im Strafvollzug. Da es in Guinea keine Frauengefängnisse gibt, kommt es neutralen Beobachtern zufolge täglich zu ungesühnten Gewalttaten von Mithäftlingen und Gefängnispersonal gegen inhaftierte Frauen.⁸³

4.2 Gesetzliche Regelungen

Die Verfassung verbietet geschlechtsspezifische Diskriminierung und Belästigung aufgrund des Geschlechts. Das Strafgesetzbuch von 2016⁸⁴ bestraft Vergewaltigung gemäß Artikel 268 Code Penal mit einer Freiheitsstrafe von

⁷⁸ Vgl. VG Köln, Urteil vom 15. Januar 2020 – 1 K 15976/17.A mit weiteren Verweisen

⁷⁹ France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf am 29.05.20

⁸⁰ France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf ebd.

⁸¹ France / Office Francais de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf ebd.

⁸² BFA Staatendokumentation: Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Guinea: Allgemeine Informationen zum Rechtsschutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt (GBV) an Frauen - Informationen zu NGOs und/oder zu Hilfeleistungen in öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen 8.05.2019, https://www.ecoi.net/en/file/local/2008046/GUIN_RF_BNR_Allgemeine+Informationen+zum+Rechtsschutz_GBV_2019_05_08_KE.odt; Abruf am 29.05.20

⁸³ BFA Staatendokumentation: Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Guinea: Allgemeine Informationen zum Rechtsschutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt (GBV) an Frauen - Informationen zu NGOs und/oder zu Hilfeleistungen in öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen, 8. Mai 2019 m.w.V., https://www.ecoi.net/en/file/local/2008046/GUIN_RF_BNR_Allgemeine+Informationen+zum+Rechtsschutz_GBV_2019_05_08_KE.odt; Abruf ebd.

⁸⁴ National Legislative Bodies / National Authorities (Autor), veröffentlicht von IKRK – Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Loi N° 2016/059/AN Portant Code Pénal, 26. Oktober 2016, <https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl->

5 bis 20 Jahren, allerdings wird Vergewaltigung in der Ehe im Strafgesetzbuch nicht unter Strafe gestellt, dennoch kann eine Ehefrau Beschwerde einreichen.⁸⁵ Verursacht die Verletzung eine Verstümmelung oder eine dauerhafte Behinderung, wird sie mit 10 bis 20 Jahren Haft bestraft (Art. 268, Nr. 1), ebenso wenn sie an einer Minderjährigen unter 18 Jahren begangen wird (Art. 268 Nr. 2); stirbt das Opfer, wird das mit lebenslanger Haft bestraft (Art. 269).⁸⁶ Der Versuch wird ebenso hoch bestraft (Art. 270). Das Mindestalter für einvernehmlichen Geschlechtsverkehr beträgt 15 Jahre. Der Sex mit einer Person unter 15 Jahren wird mit drei bis zehn Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von bis zu zwei Millionen Franc Guineen (217 Dollar) bestraft. Mädchen im Alter zwischen 11 und 15 Jahren waren am meisten gefährdet und stellten mehr als die Hälfte aller Vergewaltigungsopfer.⁸⁷

Sexuelle Belästigung wird ebenfalls bestraft gemäß Art. 277 ff Code Penal, je nach Schwere der Tat mit Freiheitsstrafe oder/und einer Geldstrafe, beginnend bei 500.000 Franc Guineen (circa 55 Dollar). Bei sonstiger Gewalt gegen eine Frau können die Behörden Anklage wegen Körperverletzung erheben, die mit Freiheitsstrafen von 2-5 Jahren und Geldbußen von 50.000 bis 300.000 Franc Guineen (5.50 bis 33 US: Dollar) bestraft werden. Gewalt gegen eine Frau, die zu Verletzungen führt, wird mit fünf Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe bis zu 30.000 Franc Guineen bestraft. Eine Anklage wegen Körperverletzung stellt zivilrechtlich einen Scheidungsgrund dar, aber die Polizei greift selten bei häuslichen Streitigkeiten ein und vor Gerichten bleiben Gewalttaten meistens ungeahndet. Eine spezielle Gesetzgebung zur Bekämpfung von häuslichem Missbrauch gibt es nicht. Das Arbeitsgesetzbuch 2014 (Artikel 8) verbietet alle Formen von Belästigung am Arbeitsplatz, einschließlich sexueller Belästigung, sieht jedoch keine zivil- oder strafrechtlichen Rechtsmittel vor und gilt nicht für Bildungseinrichtungen, Sporteinrichtungen, öffentliche Orte und Cyber-Belästigung.⁸⁸

4.3 Strafverfolgung

Sexuell motivierte Taten von Belästigungstatbeständen bis hin zur Vergewaltigung werden von den guineischen Strafverfolgungsbehörden nur in Einzelfällen verfolgt. Weniger als 1 % der Verbrechen an Frauen wurde von den Opfern der Polizei gemeldet.⁸⁹ Frauen neigen dazu, Gewalt durch ihren Ehemann oder Partner aus verschiedenen Gründen zu rechtfertigen, unter anderem wegen des Temperaments, der Eifersucht oder finanzieller Probleme ihres Ehemannes. Frauen, suchen, wenn sie Opfer häuslicher Gewalt werden, Hilfe in ihrer Familie oder in engen Beziehungen und suchen weder bei der Polizei noch bei den Behörden Hilfe.⁹⁰ Zudem berichtet Freedom House in seinem Report von 2020, dass häusliche Gewalt und Vergewaltigung von den Opfern aus Angst vor Stigmatisierung nicht gemeldet werden würde.⁹¹ Auch wegen mangelnder Zusammenarbeit von Polizei und Gendarmen sowie Gepflogenheiten und Angst vor Vergeltung wurden die Taten nicht zur Anzeige gebracht. Auch weisen Studien darauf hin, dass die Betroffenen zögern, die Verbrechen an ihnen zu melden, weil sie befürchten, dass die Polizei für die Untersuchungen entschädigt werden will.⁹² Wenn Vergewaltigungsvorwürfe vor Gericht gebracht werden, sind die potentiellen Täter nie in der nahen Verwandtschaft des Opfers oder aus einer höheren sozialen Schicht zu suchen. Dieses ist sowohl auf Werte und Traditionen der Gesellschaft und Gemeinschaften zurückzuführen als auch auf das allgemeine Misstrauen gegenüber der Justiz. Deshalb nimmt die Gemeinschaft

nat.nsf/xsp/.ibmmodres/domino/OpenAttachment/applic/ihl/ihl-nat.nsf/D5E8B7179C215EA7C12580E40039F562/TEXT/Guinea%20-%20Law%20on%20the%20Criminal%20Code%2C%202016%20%5BFra%5D.pdf; Abruf am 29.05.20

⁸⁵ OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development: SIGI - Social Institutions & Gender Index 2019 - Guinea, Dezember 2018, <https://www.genderindex.org/wp-content/uploads/files/datasheets/2019/GN.pdf>; Abruf am 29.05.20

⁸⁶ U.S. Department of State (11.03.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Guinea, Abruf am 03.06.20

⁸⁷ U.S. Department of State (11.03.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Guinea, Abruf ebd.

⁸⁸ U.S. Department of State (11.03.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Guinea, Abruf ebd.

⁸⁹ U.S. Department of State (11.03.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Guinea, Abruf am 03.06.20

⁹⁰ OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development: SIGI - Social Institutions & Gender Index 2019 - Guinea, Dezember 2018, <https://www.genderindex.org/wp-content/uploads/files/datasheets/2019/GN.pdf>; Abruf am 29.05.20

⁹¹ Freedom House: Freedom in the World 2020 - Guinea, 4. März 2020 <https://www.ecoi.net/de/dokument/2025917.html>; Abruf am 29.05.20 und

BFA Staatendokumentation: Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Guinea: Allgemeine Informationen zum Rechtsschutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt (GBV) an Frauen - Informationen zu NGOs und/oder zu Hilfeleistungen in öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen, 8. Mai 2019 m.w.V.

https://www.ecoi.net/en/file/local/2008046/GUIN_RF_BNR_Allgemeine+Informationen+zum+Rechtsschutz_GBV_2019_05_08_KE.odt; Abruf am 29.05.20

⁹² U.S. Department of State (11.03.2020): Country Report on Human Rights Practices 2019 – Guinea, Abruf am 03.06.20

in der Regel die Gerechtigkeit in ihre Hände.⁹³ Das sieht dann oft so aus, dass die Familien Vereinbarungen untereinander treffen, wenn eine Frau von einem Mitglied einer verbündeten Familie angegriffen wird. Ein Arzt stellt das Ausmaß der Folgen der Vergewaltigung fest, auch, ob eine Schwangerschaft vorliegt. Je nach medizinischem Befund legen die Familien den Preis für die Wiedergutmachung fest. Im Falle einer Schwangerschaft ist es nicht ungewöhnlich, dass die Ehe die Lösung für eine "Wiedergutmachung" ist. Es gibt keine Entschädigung für das Opfer, das um Vergebung gebeten wird. Vertreter der Zivilgesellschaft und Ärzte bestätigen, dass das Opfer dabei wenig Unterstützung von seiner Familie erhält und dass insbesondere psychische Folgen nicht berücksichtigt werden.⁹⁴ Zivilgesellschaftliche Akteure, die ein Opfer zur Klageerhebung ermutigen, geben an, dass sie von den Familien als "Unruhestifter" wahrgenommen werden. Fälle von Vergewaltigung werden im Allgemeinen nicht veröffentlicht, um die Ehre des Mädchens innerhalb der Gemeinschaft zu schützen. Im Ort Fouta beispielsweise ist es schwierig, einen Ehemann für ein vergewaltigtes Mädchen zu finden, deshalb kommt es zu außergerichtlichen Vereinbarungen.⁹⁵ Im Dezember 2009 wurde in Zusammenarbeit mit UNICEF das OPROGEM eingerichtet (Office de Protection du genre, de l'enfance et des mœurs), um Opfern von häuslicher bzw. sexueller Gewalt zu helfen. Das OPROGEM ist zugleich eine Polizeidienststelle und in allen Polizeidienststellen präsent. Allerdings soll es vorkommen, dass OPROGEM Beamte eine Art Entschädigung von den Opfern einfordern für ihre Tätigkeit.⁹⁶

Es gibt keine Informationen über die Anzahl der bei Gericht verhandelten Fälle. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass lediglich ein Prozent aller Vergewaltigungsfälle bzw. Fälle von häuslicher Gewalt der Polizei gemeldet werden, kann die Zahl der Gerichtsverfahren nicht allzu hoch sein im Vergleich zu den Fällen, die außergerichtlich von den betroffenen Familien geregelt werden.

4.4 Gesellschaftliche Bemühungen, die Gewalt zu stoppen

Die Vergewaltigung minderjähriger Mädchen ist in Guinea zu einem sehr beunruhigenden sozialen Phänomen geworden. Innerhalb von zwei Monaten wurden Anfang 2019 hundert Vergewaltigungen bei den Polizeibehörden registriert.⁹⁷ NGOs helfen und unterstützen die Opfer, heißt es in einem Artikel der Deutschen Welle. So geht die NGO Cercle des jeunes filles battantes de Guinée, sobald sie informiert wurde, zur Familie des Opfers und versucht, mit der Familie zu kommunizieren, leitet den Fall weiter an das bereits oben erwähnte OPROGEM-Büro, und begleitet das Opfer dann ins Krankenhaus. Allerdings weigern sich oft Eltern - wie oben bereits dargelegt - eine Beschwerde einzureichen, weil sie befürchten, dass das vergewaltigte Mädchen keinen Ehemann findet. Zudem wollen sie die Würde der Familie wahren. Im Falle der Rücknahme der Anzeige der Eltern des Opfers bedeute dieses jedoch nicht, dass das Strafverfahren eingestellt wird laut Aussage der Generaldirektorin von OPROGEM.⁹⁸

Bereits 2006 gründete die Association guineenne des assistantes sociales (AGUIAS) mit Hilfe der Child Helpline International die gebührenfreie Nummer „116“ für die Bevölkerung. Die Hotline ist 7 Tage der Woche besetzt und ein Hilfsmittel, das es den Opfern von Gewalt ermöglicht, ihre Situation unter strenger Vertraulichkeit zu

⁹³ France / Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf am 29.05.20

⁹⁴ France / Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf ebd.

⁹⁵ France / Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf ebd.

⁹⁶ BFA Staatendokumentation: Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Guinea: Allgemeine Informationen zum Rechtsschutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt (GBV) an Frauen - Informationen zu NGOs und/oder zu Hilfeleistungen in öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen, 8. Mai 2019 m.w.V., https://www.ecoi.net/en/file/local/2008046/GUIN_RF_BNR_Allgemeine+Informationen+zum+Rechtsschutz_GBV_2019_05_08_KE.odt; Abruf am 29.05.20

⁹⁷ DeutscheWelle.com (8.3.2019): En Guinée des ONG dénoncent la recrudescence des viols sur mineures, <https://www.dw.com/fr/en-guin%C3%A9-des-ong-d%C3%A9noncent-la-recrudescence-des-viols-sur-mineures/a-47805199?maca=fra-VAF-guinee7-actualites-21139-xml-media>, Abruf am 29.04.20

⁹⁸ BFA Staatendokumentation: Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Guinea: Allgemeine Informationen zum Rechtsschutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt (GBV) an Frauen - Informationen zu NGOs und/oder zu Hilfeleistungen in öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen, 8. Mai 2019 m.w.V., https://www.ecoi.net/en/file/local/2008046/GUIN_RF_BNR_Allgemeine+Informationen+zum+Rechtsschutz_GBV_2019_05_08_KE.odt; Abruf am 29.05.20

schildern. Die Mitarbeitenden werden von UNICEF bezahlt und die Hotline spielt eine wichtige Rolle bei der Einrichtung eines Verwaltungssystems, um Daten zu den Gewalttaten besser analysieren zu können. UNICEF finanziert die Anrufe der gebührenfreien Nummer; allerdings erschweren viele strukturelle Schwierigkeiten die Erreichbarkeit der Hotline, laut UNICEF Büro in Conakry. 2016 habe es 46.771 Anrufe gegeben, von denen 29.883 mit geschlechtsspezifischer Gewalt in Verbindung gestanden hätten, 12 % der Anrufer seien Opfer von Vergewaltigungen gewesen. Mit der finanziellen Unterstützung von Terre des Hommes Holland konnte AGUIAS in Kènèndé, in der Gemeinde Dubréka eine sichere Unterkunft für Gewaltopfer mit einer Kapazität von 48 Plätzen eröffnen., doch insgesamt wird die Handlungsfähigkeit von AGUIAS als unzureichend angesehen.⁹⁹ Weitere Schutzräume für Gewaltopfer sind in Guinea nicht vorhanden.

Die internationale Menschenrechtsorganisation Amnesty International-Guinea und ihre Partner Women of Africa (WAFRICA) und African Initiative for Women forderten zusammen alle Bevölkerungsschichten auf, Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in Guinea zu ergreifen und Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen. WAFRICA ist eine internationale und lokale NGO, deren Aufgabe die Förderung und der Schutz von Frauen und Mädchen ist. Ihre vorrangigen Interventionsbereiche in Zusammenarbeit mit ihren Partnern sind: Prävention und Sensibilisierung durch Anwaltschaft, Ausbildung und Kapazitätsaufbau von Frauen-NGOs und -Netzwerken mit dem Ziel der Förderung der Selbstbestimmung von Frauen, der Grundrechte im Zusammenhang mit den Rechten von Frauen und Mädchen, der Gesundheit von Frauen und Mädchen und Kindern, einschließlich der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt.¹⁰⁰

In einem Artikel des Nachrichtenportals 224Infos stellt die junge Präsidentin der NGO „Club des Jeunes Filles Leaders de Guinée“, Idrissa Bah, die Ziele ihrer Organisation vor. Der Kampf gegen Kindesmissbrauch, aber auch die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere auch die Tradition der Kinderhehen, da diese die Emanzipation der Mädchen verhindern. Seien ihre Themen, daneben seien Kinderheirat, weibliche Genitalverstümmelung und Vergewaltigung wichtige Themen. Allerdings beklagt die junge Aktivistin die mangelnde Unterstützung.¹⁰¹

Frauenbewegungen und NGO's, die sich für die Rechte von Frauen in Guinea einsetzen sind zwar präsent, aber es gibt Schwächen. Um diese Schwächen zu überwinden, müssen neue Dynamiken geschaffen werden, welche die bereits bestehenden Initiativen und Aktivitäten unterstützen und stärken.

⁹⁹ France / Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Cour Nationale du Droit d'asile, Rapport de mission en Guinée, 00.01.2018, Abruf am 03.06.20

¹⁰⁰ ONG WAFRICA Guinée (o.D.): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Guinea, https://www.facebook.com/pg/wafricagroup/about/?ref=page_internal, Abruf am 29.05.20

¹⁰¹ 224Infos.org (20.8.2018): Violences basées sur le genre: A la rencontre du Club des Jeunes Filles Leaders de Guinée, <https://224infos.org/interview/7221/violences-basees-sur-le-genre-a-la-rencontre-du-club-des-jeunes-filles-leaders-de-guinee.html>, Abruf am 29.04.20

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

06/2020

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wurde erstellt vom Referat Länderanalysen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de